

Valtin, Renate; Walper, Sabine

Strafe muss sein! - Oder nicht? Was Kinder über den Umgang mit Missetätern denken

Zeitschrift für Pädagogik 37 (1991) 6, S. 975-998



Quellenangabe/ Reference:

Valtin, Renate; Walper, Sabine: Strafe muss sein! - Oder nicht? Was Kinder über den Umgang mit Missetätern denken - In: Zeitschrift für Pädagogik 37 (1991) 6, S. 975-998 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-155812 - DOI: 10.25656/01:15581

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-155812>

<https://doi.org/10.25656/01:15581>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 37 – Heft 6 – September 1991

I. Thema: Schulforschung und Bildungspolitik

- HANS-GÜNTER ROLFF Schulentwicklung als Entwicklung von Einzelschulen? Theorien und Indikatoren von Entwicklungsprozessen 865
- KLAUS KLEMM Jugendliche ohne Ausbildung – Die „Kellerkinder“ der Bildungsexpansion 887
- TINO BARGEL Versorgung mit schulischen Ganztagsangeboten – Zur Aufarbeitung eines vernachlässigten Feldes der Schulentwicklung 899
- BARBARA KOCH-PRIEWE Zur Aufhebung schichtenspezifischer Selektion im Bildungswesen. Das Exempel Bielefeld 933
- KLAUS-JÜRGEN TILLMANN Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik – Erfahrungen aus der jüngsten Reformphase 955

II. Diskussion

- RENATE VALTIN/
SABINE WALPER Strafe muß sein! – Oder nicht? Was Kinder über den Umgang mit Missetätern denken 975
- HEINZ-ELMAR TENORTH Bildungspolitik und Schulreform in Deutschland – ein fortdauerndes Problem 999

III. Besprechungen

- PETER MENCK GÜNTHER BÖHME/HEINZ-ELMAR TENORTH: Einführung in die Historische Pädagogik 1007
- LUCIEN CRIBLEZ JOHANNES-CHRISTOPH BÜHLER: Die gesellschaftliche Konstruktion des Jugendalters. Zur Entstehung der Jugendforschung am Beginn des 20. Jahrhunderts 1012

LUCIEN CRIBLEZ

PETER DUDEK: Jugend als Objekt der Wissenschaft. Geschichte der Jugendforschung in Deutschland und Österreich 1890–1933 1012

ULRICH PAPENKORT

SIEGFRIED UHL: Die Pädagogik der Grünen. Vom Menschenbild zur Familien- und Schulpolitik 1016

IV. Dokumentation

Pädagogische Neuerscheinungen 1019

Contents

I. Topic: School Research and Educational Policy

- HANS-GÜNTER ROLFF School Development – The Development of Individual Schools? Theories and indicators of developmental processes 865
- KLAUS KLEMM Adolescents Without Training – The losers of educational expansion 887
- TINO BARGEL Provision With Whole-Day Schools – A neglected field of school development 899
- BARBARA KOCH-PRIEWE On the Abolition of Social Bias in Selection in the Educational System – The example of Bielefeld 933
- KLAUS-JÜRGEN TILLMANN Educational Science and Educational Policy – Experiences of the latest reform phase 955

II. Discussion

- RENATE VALTIN/
SABINE WALPER Discipline is necessary – isn't it? Children's ideas about the treatment of culprits 975
- HEINZ-ELMAR TENORTH Educational Policy and School-Reform in Germany – A Continuing Problem 999

III. Book Reviews 1007

IV. Documentation 1019

Strafe muß sein! – Oder nicht?

Was Kinder über den Umgang mit Missetätern denken

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie untersucht, was Kinder unterschiedlichen Alters über das Verheimlichen oder Gestehen von Missetaten anderer denken. Besonders interessierte dabei, welche Rolle die Erwartung elterlicher Strafen spielt und welche Funktion möglichen Strafen zugesprochen wird. In halbstrukturierten Einzelinterviews wurden 100 Kinder (je 10 Jungen und Mädchen im Alter von 5, 6, 8, 10 und 12 Jahren) zu Geschichten befragt, in denen der Protagonist seinem Freund eine Missetat gesteht. Die Analysen zeigen, das 5- und 6jährige Kinder mehrheitlich für eine „gerechte Strafe“ und somit für eine Offenlegung der Missetat gegenüber den Eltern plädieren. Ältere Kinder sind eher für eine Verheimlichung, um dem Freund elterliche Strafen aber auch andere soziale Folgen der Normverletzung zu ersparen. Befürworten die Älteren eine Offenlegung, so aufgrund taktischer Gründe (Strafminderung) oder „therapeutischer“ Motive (Erleichterung durch Aussprache). Fragen der Angemessenheit von Strafen und die Rolle Gleichaltriger als moralische Instanz treten mit zunehmendem Alter in den Vordergrund.

Das Nachdenken über die Wirksamkeit und Angemessenheit von Strafen ist so alt wie die Pädagogik selbst. Von den einen werden sie als Allheilmittel gepriesen: Der störrische Eigenwille des Zöglings sei zu brechen, und die Befolgung moralischer Regeln sei ihm „einzubleuen“. Von den anderen werden sie als Angriff auf die Würde des Menschen abgelehnt: Das Kind soll aus den „natürlichen“ Folgen seiner Missetaten lernen – so die seit ROUSSEAU bekannte aufklärerische Version des Strafkonzepths.

Nun sind Strafen in ihrer Form und Ausgestaltung ein weites Feld. Im pädagogisch-psychologischen Sinne bedeutet Bestrafung den Einsatz verschiedenartiger Erziehungsmittel im Sinne einer Zufügung aversiver Reize. Dies kann direkt geschehen, und zwar physisch (Schläge) oder verbal (Tadel, Ausschimpfen, die berühmte „Predigt“), aber auch indirekt durch den Entzug von Privilegien (Fernsehverbot, Stubenarrest, kein Nachtisch). Bloßstellungen können ebenfalls als Strafe eingesetzt werden, allerdings empfinden Kinder sie erst von einem gewissen Alter an als schmerzlich oder angsteinflößend. Vor allem körperliche Strafen sind heftig umstritten.

Wir wollen uns hier nicht mit dem Für und Wider von Strafen in der Erziehung auseinandersetzen, sondern einen anderen Weg beschreiten. Durch Befragen von „Betroffenen“, d. h. von Kindern, wollen wir feststellen, was sie selbst über Strafen denken: Erwartet ein Kind nach begangener Missetat Strafen von den Eltern? Soll es sich den Eltern offenbaren? Oder sich lieber den Eltern und der zu erwartenden elterlichen Strafe durch Geheimhaltung des Delikts entziehen? Soll ein Freund eingeweiht werden? Darf es vom Freund Verschwiegen-

heit erwarten? Und insbesondere: Wie verändern sich diese Erwartungen mit dem Alter der Kinder? Hierbei betrachten wir zunächst „prototypische“ Strafen, gehen danach auf die sozialen Konsequenzen der Missetat ein, nämlich Beeinträchtigungen des Ansehens des Täters bzw. der Täterin in den Augen anderer, und befassen uns schließlich mit den „moralischen“ Reaktionen Gleichaltriger, also Disziplinierungen der Kinder durch Kinder, sowie mit dem schlechten Gewissen der Missetäter.

1. Forschungsergebnisse zur Beurteilung von Strafe durch Kinder

Schon in den zwanziger Jahren wurden Untersuchungen zum Thema Schulstrafen im Urteil von Betroffenen durchgeführt. Beispielhaft sei auf die Arbeit von DROEGE (1926) verwiesen, der Kinder nach Schulstrafen befragte und ihre Gründe für die Einschätzung einer Strafe als schwer oder leicht erhoben hat. Seine Untersuchung umfaßte einerseits ein „Massenexperiment“, in dem über 1400 Kinder im Alter von neun bis fünfzehn Jahren schriftlich befragt wurden, und eine Individualanalyse, wobei er u. a. mit einem Metermaß arbeitete, so daß die Kinder die Schwere einer Strafe in Zentimetern angeben konnten (Sitzenbleiben kam auf 98 cm, der Stock auf 66 cm und der strafende Blick des Lehrers auf knapp 1 cm). Als Gründe für die Schwere einer Strafe nannten die Kinder vor allem die Furcht vor den Eltern. Bei den Knaben spielte noch der körperliche Schmerz und bei den Mädchen die Scham vor den Mitschülern eine Rolle. Überhaupt berücksichtigten die Mädchen häufiger Personen ihrer Umgebung. DROEGE berichtet von starken geschlechtsspezifischen Unterschieden: Jungen waren mehr an den handfesten bzw. pragmatischen Folgen von Schulstrafen orientiert, sie beklagten den körperlichen Schmerz bei Stockschlägen, den Nachteil schlechter Zensuren für den späteren Lebensweg und die Mühsal bei der Anfertigung von Strafarbeiten. Den Mädchen standen eher die sozialen Folgen ihrer Bestrafung vor Augen, sie sorgten sich um den Eindruck, den sie auf wichtige Bezugspersonen machen würden. DROEGE bescheinigte ihnen daraufhin ein „größeres Ehrgefühl“. Diese Interpretation ist sicherlich diskutabel. Tatsächlich haben Mädchen, so zeigen neuere Untersuchungen (vgl. HORSTKEMPER 1987), bei regelwidrigem Verhalten in der Schule auch mehr zu verlieren als Jungen. Mädchen, die aus der Rolle fallen, werden in der Gleichaltrigengruppe und auch vom Lehrer abgelehnt, Jungen können durch Regelverletzungen Draufgängertum, Mut und „Männlichkeit“ beweisen und ihren Status unter den Mitschülern verbessern. Wir vermuten, daß Mädchen diesen Sachverhalt realistisch einschätzen und deshalb stärker sensibilisiert sind für die sozialen Folgen der Bestrafung. – Jenseits dieser geschlechtsspezifischen Unterschiede kam DROEGE zu dem Schluß, daß die von ihm befragten Kinder „pädagogisch denken“, da sie einen dreifachen Zweck mit der Schulstrafe verbinden: Vergeltung, die jedoch mit zunehmendem Alter in den Hintergrund tritt, sowie Abschreckung und Besserung, die vor allem von den älteren Kindern genannt werden.

Während die Arbeit von DROEGE deskriptiv-entwicklungspsychologisch orientiert ist, gibt es andere Untersuchungen zu unserem Thema, die der kognitiven

Entwicklungspsychologie verpflichtet sind. Grundlegend ist nach wie vor die Studie von PIAGET (1986, ursprünglich 1932). Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Konzepts der vergeltenden Gerechtigkeit fragte er Kinder nach der Berechtigung verschiedener Strafarten und dem Verhältnis zwischen den Taten und ihrer Vergeltung. Dabei konfrontierte er Kinder mit Geschichten, in denen ein Missetäter verschiedene Strafen zu gewärtigen hatte, und fragte, welche die gerechteste sei.

Hier ein Beispiel: Ein kleiner Junge wird von der Mutter gebeten, Brot zu kaufen. Er trödelt aber herum, vergißt es, und schließlich ist zum Abendessen kein Brot da. Wie soll man ihn strafen? Welche Strafe soll der Vater wählen? 1. dem Jungen verbieten, am nächsten Tag auf dem Jahrmarkt Karussell zu fahren, wozu er große Lust hat, 2. ihm nichts zu essen geben oder 3. ihm bei nächster Gelegenheit ebenfalls eine Gefälligkeit verweigern. Als der Junge einmal nicht allein seine Spielsachen vom Schrank holen kann, verweigert der Vater ihm die Hilfe mit der Begründung, das Kind sei der Mutter auch nicht gefällig gewesen (vgl. PIAGET 1986, S. 244 f.).

PIAGET beobachtete zwei unterschiedliche Auffassungen von Strafe:

- Strafe wird – vor allem von jüngeren Kindern – als Vergeltung betrachtet, das heißt, sie wird als gerecht und notwendig angesehen, und sie ist wirksam insofern, als das Kind durch den fühlbaren Schmerz zum Gehorsam gebracht wird. So argumentiert Fil (6 Jahre):
„... Wenn ich also ein Kämmerchen hätte, würde ich ihn bis zum Abend hineinstecken und ihm eine tüchtige Ohrfeige geben. Und wenn ich einen Stock hätte, würde ich nichts anderes tun als ihn hauen.“ Von den drei Strafen wählt er die erste, weil *„er gern Karussell fahren würde, das würde ihn dann sehr ärgern“* (PIAGET 1986, S. 255).
 Für die jüngeren Kinder gehört Strafe so unabdingbar zu Regelübertretungen, daß sie ein Konzept der „immanenten Gerechtigkeit“ vertreten, demzufolge die Strafe der Übertretung auf dem Fuße folgt. So sind Kinder der Überzeugung, daß ein Knabe – Protagonist einer weiteren Geschichte von PIAGET – deshalb von einer morschen Brücke fällt, weil er einen Diebstahl begangen hat.
- Andere Kinder, dies sind in der Mehrzahl ältere von etwa neun Jahren an, betrachten die Vergeltung nicht als moralisch notwendig. Ihr Konzept von Strafe ist auf Gegenseitigkeit begründet: Die Strafe wird dann als gerecht angesehen, wenn sie dem Missetäter in ähnlicher Weise das antut und somit vor Augen führt, was er verbrochen hat. Dies sind beispielsweise Strafmaßnahmen, die eine Wiedergutmachung enthalten, dem Schuldigen die Folgen seiner Missetat spürbar machen, ihn die Bedeutung seines Vergehens verstehen oder den Bruch der sozialen Bindung fühlen lassen. In den Augen der Kinder reichen hierbei Erklärungen oder auch Tadel aus.

In einer weiteren Befragung ging es PIAGET darum, festzustellen, ob Kinder auch von der Berechtigung und dem pädagogischen Nutzen der Strafe überzeugt seien. PIAGET konfrontierte Kinder mit Geschichten, in denen einmal der Missetäter vom Vater mit einer ordentlichen Tracht Prügel bestraft, ein andermal argumentativ belehrt wird. Fast alle Sechs- und Siebenjährigen und die

Hälfte der älteren Kinder waren von der Wirksamkeit der Strafe überzeugt. Dazu das Beispiel eines Achtjährigen:

I.: *Welcher hat den Bleistift zurückgegeben, der, der bestraft worden ist, oder der, welcher nicht bestraft worden ist?* – Bol: *Der, welchen man bestraft hatte.* – I.: *Was hat er sich gesagt?* – B.: *Er hat sich gesagt: „Ich will nicht mehr bestraft werden“.* (!) – I.: *Und was hat der andere sich gesagt?* – B.: *Er hat sich gesagt: „Da man mich vorher nicht bestraft hat, wird man mich diesmal auch nicht bestrafen“.* . . . – I.: *Geht es um so besser, je mehr man straft?* – B.: *Das bessert.* (PIAGET 1986, S. 267f.). Zu beachten ist an diesen Aussagen, daß das Kind die Folgsamkeit mit der Furcht vor weiteren Strafen begründet. Dies offenbart nach KOHLBERG (1974) ein niedriges Niveau moralischen Urteilens (Stufe 1).

Die älteren Kinder waren eher der Meinung, auf das Vergehen eines Schuldigen sollten die Eltern nicht mit Strafe antworten, sondern mit Erklärungen und einer Aussprache, die an die Gegenseitigkeit der Beziehung appelliert. Diese Kinder waren auch überzeugt, derartige Erklärungen seien wirksamer zur Vorbeugung neuer Vergehen als die Strafe.

PIAGET führt die beiden Arten der Einstellung zur Strafe auf unterschiedliche Moraltypen zurück: Das Konzept der Sühne entspricht der Moral der Heteronomie und der reinen Pflicht, die durch den moralischen Zwang der Erwachsenen geformt wird; das Kind nimmt die Vorschriften der Erwachsenen an und befolgt sie aus Gehorsam, aber ohne inneres Pflichtgefühl. Der Begriff der auf Gegenseitigkeit beruhenden Strafen entspricht der Moral der Autonomie und gegenseitigen Achtung. Beziehungen, die durch gegenseitige Achtung, Gleichheit und Wechselseitigkeit charakterisiert sind (für PIAGET sind dies im wesentlichen die Beziehungen unter gleichaltrigen Kindern), rufen im Individuum das Bedürfnis hervor, den anderen so zu behandeln, wie man selbst behandelt werden möchte. Als Konsequenz auf ein Vergehen reicht es aus, den Schuldigen spüren zu lassen, daß er das Band der Solidarität verletzt hat. PIAGET weist mehrfach darauf hin, daß die beiden Moraltypen zwar aufeinander folgen, daß sie jedoch keine eigentlichen Stadien bilden (z. B. PIAGET 1986, S. 152, 236f., 254).

In zahlreichen Nachuntersuchungen wurden PIAGETS Ergebnisse im wesentlichen bestätigt. Mit zunehmendem Alter sprechen sich Kinder gegen Vergeltung und Sühne und für Strafen des Typs Wiedergutmachung und Reziprozität aus (zusammenfassend LICKONA 1976). Dieser Entwicklung entspricht eine Abnahme des Glaubens an die immanente Gerechtigkeit (FEIN/STEIN 1977; MEDINUS 1959), wobei allerdings methodenspezifische sowie kultur- und religionsspezifische Einflüsse deutlich werden. (Der Glaube, daß Gott die Sintflut oder Krankheiten, wie die Pest, zur Bestrafung der sündigen Menschheit schickt, war ja auch in unserem Kulturkreis unter Erwachsenen durchaus weit verbreitet.) Allerdings zeigten sich keine starken Korrelationen zwischen Merkmalen, die nach PIAGET für eine heteronome Moral sprechen, wie immanenter Gerechtigkeit, vergeltender Strafe und moralischem Realismus (MACRAE 1954; JOHNSON 1962), so daß nicht von einer Eindimensionalität des moralischen Urteils gesprochen werden kann. Aus diesem Grund ist PIAGETS

Unterscheidung zwischen heteronomer und autonomer Moral auch wiederholt kritisiert worden, zumal eine klare Abgrenzung der entsprechenden Argumentationsmuster im Sinne von Entwicklungsstufen nicht möglich ist. Wie schon erwähnt, entspräche eine solche Interpretation jedoch keineswegs PIAGETS Verständnis der beiden Moraltypen: „Die beiden Moralformen gehen auf Bildungsprozesse zurück, die im großen und ganzen aufeinander folgen, ohne indessen eigentliche Stadien zu bilden“ (PIAGET 1986, S. 236). Was hier vielmehr im Vordergrund steht, ist der jeweilige Einfluß unterschiedlicher Sozialisationserfahrungen, nämlich des moralischen Zwangs der Erwachsenen einerseits und der Zusammenarbeit andererseits. In der Regel – allerdings nicht notwendigerweise – werden diese Erfahrungen durch verschiedene Sozialisationsinstanzen vermittelt, wobei sich Eltern und Gleichaltrige prototypisch gegenüberstellen. Auch diese Gegenüberstellung sah PIAGET jedoch weitaus weniger strikt, als ihm oftmals von seinen Kritikern unterstellt wird: „In dem Maße, wie der Erwachsene es versteht, mit dem Kind zusammenzuarbeiten, d. h. mit ihm auf gleichem Fuße zu diskutieren und gemeinsam zu suchen, führt sein Einfluß selbstverständlich zur Analyse“ (PIAGET 1986, S. 236f.).

Während PIAGET im wesentlichen zwei Strafkonzepte bei den Kindern unterscheidet: die vergeltende und die auf Gegenseitigkeit beruhende Strafe, hat SELMAN (1984) – ebenfalls in der Tradition der kognitiven Entwicklungspsychologie, aber mit starkem Fokus auf die Entwicklung der Perspektivenübernahme – ein in fünf Niveaustufen differenziertes Modell der Konzeption von Wesen und Funktion der Bestrafung vorgelegt. Ausgehend von einem hypothetischen Dilemma, wurden die Interviewteilnehmer befragt, ob Kinder bestraft werden sollen, wenn sie nicht gehorchen, welche Motivation die strafenden Eltern haben und wie die Wirkung von Strafe eingeschätzt wird. Auf Stufe 0 sehen Kinder Bestrafung als automatische Reaktion der Eltern auf Missetaten des Kindes an und berücksichtigen nur die Wirkung der Strafe auf das Kind. Auf Stufe 1 richtet sich demgegenüber die Aufmerksamkeit des urteilenden Kindes auf die Motive der Strafenden, wobei Strafe als pädagogisches Mittel und eine von „oben“ erteilte Lektion angesehen wird, und zwar mit der Funktion, die „Dinge geradezurücken“. Erst auf Stufe 2 gelingt es dem urteilenden Kind, die Eltern-Kind-Beziehung als reziproke emotionale Bindung und Bestrafung als eine Form der Kommunikation anzusehen, die dem Kind die Möglichkeit eröffnet, aufgrund eigener Urteilsfähigkeit über sein Tun und Lassen zu entscheiden. Auf dieser Stufe kann das Kind auch zu der Auffassung gelangen, daß körperliche Bestrafungen kein angemessenes Mittel sind, um das Kind zum Gehorsam zu bringen. (Da die beiden nächsten Stufen für unsere Altersgruppe nicht relevant sind, wird auf eine Darstellung hier verzichtet, vgl. SELMAN 1984, S. 143–147.)

Bislang wurde kaum untersucht, welche handlungsmotivierende Funktion die Strafe und die Straferwartung für Kinder haben, d. h. wie Handlungsstrategien nach einem Vergehen durch die jeweilige Antizipation von Bestrafungen beeinflusst werden.

2. Untersuchung

2.1 Fragestellung der Untersuchung

In unserer Untersuchung wollen wir feststellen, wie Kinder über den Umgang mit Missetätern denken und welche Rolle dabei die von den Eltern zu erwartende Strafe spielt. Hierzu wurden Kinder mit Geschichten konfrontiert, in denen ein Kind seinem Freund eine Missetat gesteht (Geld aus Mutters Portemonnaie genommen und sich dafür ein Eis gekauft, Feuer in einer Garage angezündet), um die Reaktionen der Befragten auf diese hypothetischen Situationen zu erfassen. Dabei geht es um Fragen wie: Soll die Missetat den Eltern mitgeteilt oder lieber verheimlicht werden? Erwarteten die Kinder eine Strafe durch die Eltern? Soll der Missetäter ungeschoren davonkommen? Oder zur Wiedergutmachung und/oder Einsicht in die Verwerflichkeit seines Verhaltens gebracht werden? Denken die Kinder über soziale Folgen der Regelübertretungen nach? Spielen für sie Schuldgefühle des Missetäters eine Rolle?

Einige der hier erfaßten Reaktionsformen auf Fehlverhalten, wie Wunsch nach Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Existenz von Schuldgefühlen und Reue, Bekennen der Missetat, spielen in der Forschung zum moralischen Bewußtsein eine wesentliche Rolle und werden häufig als Indikatoren für die „Internalisierung“ von Normen und als Ausdruck einer autonomen Moral verwendet (vgl. HOFFMAN 1970). Wie bereits dargelegt, ist es problematisch, daß die Unterscheidung zwischen heteronomer und autonomer Moral weder hinsichtlich ihres theoretischen Status noch in ihrer methodischen Abgrenzung geklärt ist. So erlaubt etwa die Operationalisierung einer autonomen Moral (Freiheit von externen Sanktionen, Bekennen der Tat, Schuldgefühle etc.) durchaus fragliche Zuordnungen, wenn etwa eine Missetat aus taktischen Gründen offenbart wird oder Schuldgefühle aufgrund von Strafangst entstehen. Schon aus diesen Gründen soll die Unterscheidung zwischen heteronomer und autonomer Moral für die folgenden Analysen keinen zentralen Stellenwert einnehmen. Unser Anliegen richtet sich vielmehr darauf, kindliche Argumentationen zur Rolle der Straferwartung bei Entscheidungen über das Verheimlichen oder die Offenlegung eines Vergehens, unterschiedliche Konzepte der Funktion von Strafen und „moralische“ Reaktionen auf Missetaten eines Freundes – also unter Gleichaltrigen – differenziert zu beschreiben.

Wie in der bisherigen Forschung zum moralischen Urteil üblich, behandeln wir Vorstellungen und Überlegungen, die Kinder uns über das Verhalten in *hypothetischen* Situationen mitteilen, nicht deren *reales* Verhalten. Es liegt jedoch nahe, daß die Situationsinterpretation eines Kindes auch Auswirkungen auf sein tatsächliches Verhalten haben wird: Je nachdem, ob Kinder z. B. Strafe als gerecht oder ungerecht ansehen, werden sich daraus unterschiedliche Konsequenzen für ihr Verhalten ergeben, zum Beispiel Gestehen oder Vertuschen einer Missetat.

2.2 Methode

Die hier geschilderte Untersuchung ist Teil eines umfassenderen Projekts zur Erforschung der Entwicklung der Begriffe „Geheimnis“ und „Petzen“ bei deutschen und australischen Kindern. Dabei ging es uns um die Erfassung von Stellungnahmen zu hypothetischen Situationen, in denen die Freundschaftsnorm der Verschwiegenheit in Konflikt steht mit dem Aufrichtigkeitsgebot gegenüber den Eltern. Den Kindern wurden Geschichten erzählt, wobei die Akteure der Geschichte, die zusätzlich auf Fotos zu sehen waren, das gleiche Geschlecht wie die Befragten aufwiesen. Hier der Inhalt in der Fassung für Mädchen: Christiane erzählt Eva, daß sie heimlich ihrer Mutter Geld aus dem Portemonnaie gestohlen habe, um sich ein Eis zu kaufen (Dilemma A), bzw. ein Feuer in einer leeren Garage gemacht habe (Dilemma B). Evas Mutter kommt hinzu. Auf ihre Frage: „*Habt ihr was angestellt?*“, teilt Eva ihr sofort das Vergehen der Freundin mit.

Es handelt sich um eine Einzelbefragung, die von einer geschulten Interviewerin (Erzieherin) durchgeführt wurde. Die Interviews wurden auf Tonband aufgenommen und transkribiert. Nach Darlegung der Geschichte wurde zunächst durch verschiedene Fragen sichergestellt, daß die Kinder die Geschichte verstanden hatten (was in der Regel der Fall war). Dann wurden sie gefragt, wie sie den Vorgang bewerten, wie sie selbst in dieser Situation gehandelt hätten und warum, ob ein Geheimnis in dieser Geschichte besteht und ob eine Freundin bzw. ein Freund, die/der später hinzugekommen ist, davon in Kenntnis gesetzt werden solle. Zwischen den beiden hier geschilderten Dilemmata wurden die Kinder zu einer Geschichte befragt, in der es um die Geheimhaltung einer Überraschung für Mutters Geburtstag ging. Damit sollte eine mögliche Fixierung auf kindlichen Ungehorsam vermieden werden.

Die Stichprobe besteht aus 100 Berliner Schülern, je 10 Mädchen und 10 Jungen der Altersstufen 5, 6, 8, 10 und 12. Die Kinder stammen aus einer Grundschule (die in Berlin sechs Jahrgangsklassen umfaßt) mit schichtmäßig ausgewogener Zusammensetzung.

2.3 Zur Datenauswertung

In der Analyse der Interviews wurden sowohl quantitative als auch qualitative Verfahren in sich ergänzender Weise genutzt. Zunächst wurde ermittelt, wie häufig spezifische Arten von Strafen von den Kindern genannt werden und welche Reaktionen die von der Strafandrohung Betroffenen wählen würden. Darüber hinaus ging es darum, die Begriffe und Argumentationsstrukturen der Kinder zu den Themen Strafe, Vergeltung und Wiedergutmachung zu rekonstruieren und zu interpretieren, d. h. zu klären, in welchen Bedeutungshorizont die Kinder die Begriffe stellen und welche Bezüge sie zwischen einzelnen Argumenten herstellen – kurz: welche Einblicke in Denkstrukturen von Kindern ermöglicht werden.

Tabelle 1: Anzahl der Kinder, die eine Strafandrohung thematisieren, und ihre Reaktion (bezogen auf Dilemma A und B)

Dilemma	Thematisierung der Strafandrohung		Geheimhaltung		Gestehen trotz Strafandrohung	
	A	B	A	B	A	B
Altersgruppen						
5jährige	6	7	2	4	4	3
6jährige	10	8	4	3	6	5
8jährige	12	7	11	7	1	0
10jährige	7	6	4	5	3	1
12jährige	13	11	12	8	1	3
Gesamt (N = 100)	48	39	33	27	15	12

Die Auswertung umfaßte fünf Schritte, in denen geprüft wurde,

1. wie viele Kinder bei jedem der beiden Dilemmata der Meinung sind, die Missetat des Freundes bzw. der Freundin müsse den Eltern offenbart bzw. verheimlicht werden, und welche Rolle die Strafe der Eltern dabei spielt;
2. wie häufig im Gesamtinterview von den Kindern Strafe als elterliche Reaktion auf die Normüberschreitungen (Geld stehlen, Feuer machen) genannt wird, welche Art Strafen dies sind und wie die Betroffenen darauf reagieren;
3. wie häufig Kinder im Gesamtinterview soziale Strafen thematisieren und welche Rolle die Antizipation sozialer Strafen in ihren Argumentationen spielen;
4. wie Kinder mit dem Missetäter umgehen: ob er ungeschoren davonkommen soll und welche Methoden der Wiedergutmachung sie vorschlagen. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, wie sie über die Schuld des Missetäters denken. Daher wurde in einem weiteren Auswertungsschritt analysiert,
5. in welchen Begriffen Kinder über Gewissen und Schuld reden und welche Methoden der „Gewissensentlastung“ sie vorschlagen.

Für jede Fragestellung wurde geprüft, ob sich Alters- und Geschlechtsunterschiede ergeben.

3. Ergebnisse

3.1 Gestehen oder Verheimlichen der Missetat?

Betrachten wir zunächst die Antworten der Kinder auf die Fragen: „*Was hättest du getan, wenn dein Freund (deine Freundin) dir erzählt hätte, er (sie) hätte Geld gestohlen bzw. ein Feuer gelegt? Meinst du, daß die Eltern das wissen sollen?*“ Alle Kinder hatten verstanden, daß die Akteure der Geschichte (Christian bzw. Christiane) etwas Falsches getan hatten.

Im Vergleich der beiden Delikte (Diebstahl, „Zündeln“) unterscheiden sich die Reaktionen der Kinder nicht signifikant voneinander. Bedeutsam sind jedoch die Altersunterschiede in der Entscheidung für Verschweigen oder Gestehen

der jeweiligen Regelübertretung: Während jeweils etwa drei Viertel der jüngeren Kinder (fünf- und sechsjährige) für eine Offenlegung der beiden Vergehen den Eltern gegenüber eintreten, sprechen sich zwei Drittel der älteren Kinder (acht-, zehn- und zwölfjährige) jeweils für ein Verschweigen der beiden Missetaten aus. (Der Unterschied ist, laut Chi²-Test, in beiden Dilemmata hochsignifikant.) Die Kinder setzen sich aus höchst unterschiedlichen Erwägungen für das Verheimlichen bzw. das Gestehen der Missetat ein. Betrachten wir zunächst, ob und wie häufig die Kinder bei ihrer Begründung auf eine zu erwartende Strafe durch die Eltern verweisen, so finden sich noch keine Altersdifferenzen: Bei knapp der Hälfte der Befragten auf jeder Altersstufe ist das der Fall. Die Reaktionen auf diese drohende Strafe sind jedoch alterstypisch: Die jüngeren (fünf- und sechsjährigen) Kinder sind trotz erwarteter Strafe für ein Gestehen der Missetat, während sich die älteren (acht-, zehn- und zwölfjährigen) Kinder in der Mehrzahl für die Geheimhaltung des Vergehens entscheiden. Tabelle 1 gibt für beide Geschichten (A und B) separat an, wieviel Prozent der Kinder eine Strafandrohung thematisieren und für welche Strategie – Geheimhaltung oder Gestehen – sich diese Kinder entscheiden.

Insgesamt befürwortet knapp ein Drittel derjenigen Kinder, die auf eine zu erwartende Strafe hinweisen, das Vergehen des Freundes vor den Eltern offenzulegen. Die Begründungen dafür lassen sich in zwei unterschiedliche Kategorien einordnen, die im nächsten Auswertungsschritt näher betrachtet werden sollen.

3.2 Zur Rolle der Strafe in den Argumentationen der Kinder

Um Aufschluß darüber zu gewinnen, welche Rolle eine möglicherweise von den Eltern zu erwartende Strafe in den Argumentationen der Kinder spielt, wurden nicht nur die Gründe für die gewählte Strategie berücksichtigt, sondern alle Äußerungen der Kinder im Verlauf des Interviews zu den beiden Dilemmata Diebstahl und Feuerlegen. Hierbei zeigt sich, daß die Strafandrohung als Argument für die individuelle Entscheidung, ob die Missetat des Freundes zu gestehen oder zu verheimlichen sei, nur von knapp der Hälfte der befragten Kinder in jeder Geschichte erwähnt wurde (s. Tabelle 1). Im Gesamtinterview wurden Strafen jedoch sehr viel häufiger thematisiert, z. B. dergestalt, daß der Missetäter selbst Angst vor der elterlichen Strafe habe.

Da sich die Reaktionen der Kinder auf die Dilemmata nicht signifikant unterscheiden, wollen wir als Einheit dieser Auswertung das einzelne Kind nehmen und fragen: Wieviele Kinder erwähnen überhaupt eine Strafe, um welche Art von Strafe handelt es sich, und welche Rolle spielt die Frage für die Handlungsentscheidung der Betroffenen? Insgesamt thematisieren etwa zwei Drittel der Kinder (n = 68) Strafen als Reaktion der Eltern auf das Vergehen, wobei sich keine Unterschiede zwischen den Altersstufen ergeben. Die genannten Strafarten lassen sich wie folgt kategorisieren (die jeweilige Anzahl der Nennungen ist in Klammern angegeben, wobei Doppelnennungen berücksichtigt wurden):

- unspezifisch: „Ärger kriegen“, „bestraft werden“, Mutter wird „böse“ (n = 31)
- verbale Strafen: „schimpfen“, „Mecker“ bzw. „Ausmecker kriegen“ (n = 37)
- körperliche Strafen: „Haue, Haue“, „Kloppe“, „Dresche“, „Hintern voll kriegen“ (n = 17)
- Stubenarrest, ins Bett schicken (n = 8)
- Polizei, Gefängnis, Kinderheim (n = 4).

Psychologisch gesehen überwiegen bei den von den Kindern genannten Strafen solche des Typs „Zufügen aversiver Reize“. Strafen vom Typ „Entziehen von Privilegien“ werden sehr selten genannt. Übrigens sind keinerlei geschlechtsspezifische Unterschiede zu verzeichnen. Die Erwartung, daß Jungen häufiger von körperlichen Strafen betroffen seien und diese folglich auch häufiger thematisieren, bestätigt sich hier also nicht. Daß insgesamt „nur“ ein Sechstel der Kinder körperliche Strafen thematisiert, mag vielleicht als erfreuliches Anzeichen einer liberaleren Erziehungspraxis der heutigen Eltern gedeutet werden.

Welche Rolle spielt nun diese Strafandrohung in der Argumentation der Kinder zu den hypothetischen Situationen? Die Betroffenen gehen keineswegs einheitlich mit der Strafandrohung um. Während sich die meisten für ein Verheimlichen des Vergehens entscheiden, gibt es für die Offenlegung der Tat vor den Eltern zwei unterschiedliche Motive: das Gestehen und die Entgegennahme der Bestrafung als „gerechter“ oder „verdienter“ Strafe und das Geständnis als strafmildernder Akt, der allerdings häufig aus taktischen Gründen erfolgt: Die eigene Offenheit den Eltern gegenüber erspart oder mindert den Ärger, man hat sozusagen den Bonus der Ehrlichkeit. Betrachten wir die beiden Reaktionsarten näher.

3.2.1 Die „gerechte Strafe“

Die folgenden Interviewausschnitte zu Dilemma A verdeutlichen beispielhaft die Argumentation der Kinder, die die Strafe als verdiente Reaktion auf ein Vergehen betrachten.

Dennis (6 Jahre)

I.: *Fandest du es richtig, daß der Thomas es seiner Mutter sagte (daß Christian Geld gestohlen hat)?* – D.: *Ja ... Damit die Mutter von dem Thomas die Mutter von dem Christian anrufen kann.* – I.: *Warum soll sie das machen?* – D.: *Damit sie Bescheid weiß, was er gemacht hat.* – I.: *Warum soll sie das wissen?* – D.: *Wenn die nach Hause kommt und dann schimpft die Mutter mit ihm ... Der Christian soll ausgeschimpft werden.* – I.: *Warum denn?* – D.: *Weil er das gemacht hat.* – I.: *Was hättest du gesagt, wenn du die Mutter gewesen wärest?* – D.: *Hätt' ich gesagt, dann hätt' er Stubenarrest gekriegt.* – I. (etwas irritiert): *Was würdest du sagen als Mutter?* – D.: *Daß er gleich 'nen Po voll kriegt.*

Milena (6 Jahre)

I.: Was soll die Mutter dann machen? – M.: Ein bißchen schimpfen mit ihr. – I.: Warum denn? – M.: Na, weil sie das nicht tun durfte.

Während einige Kinder – so lassen die Interviews vermuten – die Strafe als folgerichtige Reaktion auf eine Missetat ansehen und für sie die Sache mit Entgegennahme der Strafe offensichtlich bereinigt ist, verbinden einige Anhänger dieses Konzepts der gerechten Strafe aber auch explizit eine pädagogische Funktion mit der Strafe: nämlich die Vorbeugung weiterer Missetaten.

Michael (6 Jahre): Das finde ich so richtig, daß die Mutter das weiß. – I.: Warum denn? Was soll sie denn machen? – M.: Schimpfen . . . Das dürfen Kinder nicht machen . . . Und dann hätte der Christian sagen müssen: „Na gut, ich mach das dann halt nicht mehr“. Dann soll er es auch nicht mehr machen.

In diesen Äußerungen der Kinder deutet sich ein Strafkonzepkt an, das Strafe als Mittel zur Verhinderung weiterer Vergehen ansieht. Dazu noch ein weiteres Zitat von Rico, 8 Jahre alt, dem einzigen Kind der höheren Altersstufe, bei dem das Konzept der verdienten Strafe auftaucht:

Rico: Ich hätte es auch gesagt, damit der Christian nicht mehr stiehlt. Na ja, damit er sich das merkt, dann kriegt er ja erstmal Ausmecker, und dann merkt er sich ja das dann.

Die Strafe als Merkhilfe ist in der „schwarzen Pädagogik“ wohlbekannt. Der pädagogische Zweck der Strafe liegt in der Abschreckung und Unterlassung weiterer Vergehen – nicht in der Besserung des Missetäters. Dieser Gedanke, der Missetäter müsse zur Einsicht der Unrechtmäßigkeit seines Tuns geführt werden, wird erst auf späteren Altersstufen von den Kindern ausgeführt – aber die Kinder sehen die Strafe *nicht* als geeignetes Mittel zu diesem Zweck an.

Ein weiterer Gesichtspunkt beim Konzept der verdienten Strafe ist interessant: Die Kinder zählen recht ungerührt die Strafen auf, die der Missetäter zu gewärtigen habe: Stubenarrest, Po oder Hintern voll, ins Bett geschickt werden, Ausmecker und Schimpfe. In den Fällen, in denen die Interviewerin nachfragte, waren die Kinder sehr wohl in der Lage, sich in die Rolle des Betroffenen zu setzen und dessen Ängste und Sorgen zu teilen.

So findet es *Andrea (5 Jahre)* richtig, daß die Mutter mit der Missetäterin schimpft, und begründet dies mit dem Hinweis darauf, daß dann weiterer Schaden verhindert werden könne. Auf die Frage der Interviewerin: „*Und wie fühlt sich dann die Christiane?*“, antwortet Andrea: „*Ganz traurig, weil, dann bekommt sie ja auch Ärger und wahrscheinlich auch 'n Po voll und so.*“

Auch *Patrick (6 Jahre)* ist dafür, „*daß er dann den Po voll kriegt und so*“. – I.: *Und wie fühlt sich der Christian jetzt?* – P.: *Er ist traurig.*

Diese Kinder wenden hier eine moralische Regel an, die einen anderen empfindlich trifft, und sind auch der Empathie mit den Betroffenen fähig. Da sie die Bestrafung jedoch als verdient ansehen, die sich der Missetäter selbst zuzuschreiben hat, führt ihre Empathie nicht zur „Begnädigung“ des Täters. Das

Primat der Vergeltung steht für sie im Vordergrund. Erst die älteren Kinder beginnen hier abzuwägen.

Während die hier beschriebenen Kinder der Ansicht sind, der Missetäter müsse seiner verdienten Strafe zugeführt werden, sind die Kinder der nächsten Gruppe darüber völlig anderer Meinung.

3.2.2 Das Verheimlichen der Missetat aus Furcht vor Bestrafung des Freundes

Die Kinder, die zu dieser Gruppe gehören, sind der Meinung, daß verbotene oder gefährliche Taten keinesfalls mitgeteilt werden dürften. Solche Reaktionen sind zwar auf allen Altersstufen zu beobachten, kommen jedoch häufiger bei den Älteren vor. Hierzu einige Zitate:

Uta (6 Jahre): Ich würde (der Mutter) sagen: „Nö, wir haben nichts angestellt“. – I.: Warum? – U.: Damit man keinen Ausmecker bekommt, einfach. Na, wenn ich das jetzt gesagt hätte, meiner Mutter, daß ich Geld gestohlen hätte, dann hätte die mir nämlich den Hintern vollgehauen.

Uta pocht auf ihr „Recht auf Strafvermeidung“, das auf ihre eigene Person bezogen ist.

Florian (12 Jahre) hat sich eine Regel zurecht gelegt: „Alles, was verboten ist, darf man nicht weitersagen – das ist so ‘ne Regel, finde ich . . . Dann kriegt der (Übeltäter) Ärger.“

Auch *Christian (10 Jahre)* ist gegen das Ausplaudern: „weil ich es ungerecht (!) finde, dann kriegt er Ausmecker.“

Bei Florian ist nicht deutlich, ob der Schutz sich selbst oder dem Freund gilt, die übrigen vertreten die Auffassung: Es ist erlaubt und gerechtfertigt, den Freund vor der drohenden Strafe zu schützen. Bei ihnen steht die Wahrung des Geheimnisses und die Solidarität unter Freunden im Mittelpunkt ihrer Argumentation. Sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit, die Mutter anzulügen, um das Vergehen des Freundes zu vertuschen. Dazu *Mario (10 Jahre): „Die Mutter anzulügen ist besser, als das Geheimnis des Freundes zu verraten.“* Auch *Martin (12 Jahre)* hätte die Mutter angelogen: „weil, ich wüßte ja, meine Mutter würde bei der Mutter anrufen, und der würde dann wegen mir (!) Ärger kriegen, und das wollte ich nicht.“

Wie wir noch später sehen werden, haben trotzdem die meisten der Kinder, die sich für eine Geheimhaltung des Fehlverhaltens aussprechen, das Empfinden, daß die Tat gesühnt werden müsse, z.B. durch Wiedergutmachung oder durch Belehrung des Missetäters (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 4).

3.2.3 Die taktische Offenheit

Kinder, deren Argumentationen unter diese Kategorie fallen, haben offenbar zwei Erfahrungen im Laufe der Erziehungspraxis gemacht:

1. Die Wahrheit kommt häufig genug ans Licht, und
2. der Ärger fällt noch größer aus, wenn die Eltern merken, daß die Kinder ihr Vergehen vertuscht haben.

Aus diesen Erfahrungen ziehen sie die taktische Konsequenz: Die eigene Offenheit den Eltern gegenüber erspart oder mindert den Ärger. Auch in der Strafjustiz wirkt sich das Geständnis des Delinquenten ja schuld mindernd aus. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, daß einige der befragten Kinder das Geständnis als taktische Manöver verwenden:

Patrik (6 Jahre): „Dann hätte er nicht so doller Schimpfe gekriegt, wenn er es selber gesagt hätte.“

David (10 Jahre): „Jetzt meckert die Mutter nicht, jetzt weiß sie es“ (daß er den Diebstahl begangen hat).

Ein anderer zwölfjähriger Junge, der wohl die Verständnisbereitschaft von Eltern überschätzt, meint in bezug auf das Delikt des Feuerlegens: *„Wenn er es selber sagt, sind ja die Eltern auch fröhlich.“*

Ein weiteres spezifisches Argument für die Offenheit den Eltern gegenüber wird von einem älteren Kind angeführt: *„Wenn einer von der Familie das sagt (Beispiel Geld stehlen), ist es leichter, als wenn ein Fremder das sagt. Da schämt sich auch die Mutter und wird dann sauer.“* Hier werden offensichtlich auch Besonderheiten der Beziehung zwischen Eltern und Kindern – das innerfamiliäre Ehrlichkeitsgebot und die Abgrenzung der Familie nach außen – berücksichtigt.

Betrachten wir die Altersverteilung der Argumentationen für Offenheit trotz Straferwartung, so ergibt sich ein signifikanter Unterschied: Das Konzept der „verdienten“ Strafe taucht nur bei den Fünf- und Sechsjährigen auf. Die Achtjährigen wollen, bis auf einen Anhänger der verdienten Strafe, die Missetat des Freundes geheimhalten. Die im wesentlichen taktisch begründete Offenheit findet sich nur bei den Zehn- und Zwölfjährigen.

3.3 Vermeidung sozialer Strafen

Als weiteres Motiv für das Verschweigen der Missetat – neben der Vermeidung elterlicher Strafen – wird von einigen Kindern das Vermeiden sozialer Reaktionen der anderen, die das Fremd- bzw. Selbstbild des Schuldigen betreffen, genannt. Die soziale Strafe, die zu einer Beeinträchtigung des „Gesichts“ des Schuldigen bei Bekanntwerden seines Vergehens führt, kann unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, einmal aus der Perspektive des Dritten, der vom Vergehen erfährt und mit Mißbilligung reagiert, zum anderen aus der Perspektive des Missetäters, der bei der Bloßstellung Scham und Peinlichkeit

empfindet. Das Begreifen dieses Konzepts der sozialen Strafe setzt ein gewisses Maß an Selbstreflexion voraus. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß nur ältere Kinder, nämlich 14 zeh- und zwölfjährige, diesen Aspekt thematisieren. Es handelt sich um vier Jungen und zehn Mädchen. Dabei ergeben sich interessante geschlechtsspezifische Unterschiede in bezug darauf, wessen Perspektive eingenommen und in welcher Ausführlichkeit die Situation geschildert wird. Drei Jungen und ein Mädchen berufen sich auf das Fremdbild und würden die Information über das Vergehen des Freundes einem Dritten gegenüber zurückhalten, wobei die Begründung der Jungen lautet: weil „*man nicht weiß, was der andere über ihn denkt*“ (Tim, 10), bzw. der „*andere denkt schlecht über ihn*“ (Nikolas, 12). Das zehnjährige Mädchen argumentiert: „*Eva soll es nicht sagen, damit die Mutter keinen schlechten Eindruck von der Freundin bekommt*“ bzw. meint, die Freundin solle es selber sagen, denn wenn „*sie es selber sagen würde, dann würde die Mutter vielleicht keinen schlechten Eindruck von ihr haben, weil sie es ja dann sagen würde von sich aus*“. Diese Argumentation, daß ein Geständnis schuld mindernd wirkt, haben wir schon kennengelernt. Zwei weitere Mädchen berücksichtigen beide Perspektiven. Hier die Überlegungen der zwölfjährigen Natalie: Sie würde es der Mutter „*nicht im Beisein von der Christiane sagen . . . Der Mutter das einfach mal so kurz unter die Nase schieben, im Beisein von Christiane, das finde ich nicht gut . . . Wenn sie nicht dabei wäre, die Christiane, dann wäre es hinterm Rücken, aber das ist auch gemein*.“ Sie würde es verschweigen, denn sonst „*wird die Mutter ja auch einen schlechten Eindruck von der Christiane kriegen*“.

Die übrigen Kinder, acht Mädchen und ein Junge, versetzen sich bei ihrer Argumentation in die Lage der/des Schuldigen. Der Junge meint (auf Befragen), dem Missetäter sei es „*peinlich*“. Auch hier sind die Argumentationen der Mädchen wieder ausführlicher:

Anuschka (12 Jahre) findet, Christiane würde es „*peinlich*“ sein, wenn ihre „*Schandtat*“ bekannt würde.

Gisela (10 Jahre) findet es nicht richtig, daß Eva es ihrer Mutter sagt: „*weil, da blamiert man sich ja*“. – I.: *Wen blamiert man?* – G.: *Die Freundin*. – I.: *Du sagtest, du hättest es der Mutter eventuell doch gesagt?* – G.: *Sonst bedrückt mich das irgendwie*.

In der letzten Äußerung deutet sich ein weiteres Konzept an, das in einem späteren Teil erörtert werden soll: sich durch Aussprechen erleichtern. Gisela und ein weiteres Mädchen würden es der Mutter zwar „*nicht im Beisein*“ der Freundin, jedoch etwas später mitteilen, um der Freundin die Peinlichkeit zu ersparen. Diese Strategie des Gesichtwahrens der Freundin ist also ganz situativ bezogen. Andere Mädchen – wie Natalie (s. o.) – sind sich ebenfalls der Peinlichkeit für die Freundin bewußt, finden es aber „*hinterhältig*“, hinter dem Rücken der Freundin zu sprechen.

Insgesamt scheinen die Mädchen unserer Stichprobe ein sehr viel feineres Gespür für das Peinlichkeits- und Schamempfinden der bloßgestellten Missetäter zu haben als die Jungen. Hierin läßt sich einerseits eine Bestätigung der Konzeption einer „*weiblichen Moral*“ von CAROL GILLIGAN (1984) sehen, ver-

deutlichen diese Mädchen doch ein Verantwortungsbewußtsein, das durch die Fürsorge für die Freundin gekennzeichnet ist, während die Jungen, sofern sie den möglichen schlechten Eindruck der Missetat des Freundes thematisieren, auf Ansehen und Prestige ausgerichtet sind. Im ersten Fall steht eher die Perspektive der betroffenen Missetäterin, im zweiten eher die der urteilenden Autorität im Mittelpunkt.

Neben dieser „mädchenfreundlichen“ Deutung ist jedoch auch eine andere Interpretationsmöglichkeit denkbar. Daß Mädchen dieser Altersphase, in der Vorpubertät, häufiger Strategien der Gesichtswahrung thematisieren, mag mit einer größeren Sorge um ihr Selbstbild begründet sein, das allerdings in Abhängigkeit von der Meinung und dem Urteil wichtiger Bezugspersonen gesehen wird. Belegt das Fehlen der selbst- und fremdbildorientierten Argumente der Jungen nun aber ein starkes, autonomes Selbstbewußtsein?

Wir sind eher der Meinung, daß auch Jungen dieser Altersstufe viel Wert auf die Bestätigung ihres Selbstwertgefühls durch andere legen, daß aber die Delikte des Feuerlegens und Stehlens für sie nicht ähnlich „gesichtsschädigende“ Wirkungen haben wie für Mädchen. Dafür spricht, daß drei der von uns befragten Jungen durchaus auch Bewunderung für die Taten aufbringen. Zwei äußern zum Feuerlegen: *„Der hat ja was Tolles gemacht“* bzw. *„Das war ganz schön mutig, ne?“*. Und der dritte meint, Christian könne sich mit seiner Tat unter Gleichaltrigen brüsten: *„daß er es als Erfolgsbotschaft so selbst verkünden möchte“*. Die von uns gewählten Delikte, die immerhin noch als Wagemut, Risikobereitschaft und Abenteuerlust gedeutet werden können, sind für Jungen in der Vorpubertät vermutlich weitaus weniger peinlichkeitserzeugend als für Mädchen. Dieser Interpretation entsprechen auch Befunde von DÖBERT/NUNNER-WINKLER (1980). Sie stellten fest, daß männliche Jugendliche viel häufiger als weibliche kleinere Delikte (z. B. Eltern ein wenig Geld stehlen, Kaufhausdiebstahl) begangen hatten und dies im allgemeinen als „nicht weiter schlimm“ beurteilten. Es liegt nahe, daß für männliche Jugendliche andere Normübertretungen peinlich sind, und zwar solche, die männlichen Rollenstereotypen eher zuwiderlaufen.

Ergebnisse aus unserem Gesamtprojekt bestätigen diese Vermutung. Die Kinder wurden ebenfalls befragt, wie sie reagieren würden, wenn ihr Freund/ihre Freundin bzw. sie selbst sich in der Schule in die Hose gemacht hätten. In diesem Fall sind es die Jungen, die in größerem Ausmaß die Peinlichkeit thematisieren und die Situation des Bloßgestellten höchst anschaulich schildern können. Hierzu ein Beispiel:

Florian meint, dieses Ereignis würde er seinem Freund nicht erzählen: *„Na, wäre mir zu peinlich! . . . Der wird es weiter erzählen. Das würde ich, glaube ich, auch machen . . . Na, zumindest würde ich mich fast kaputt lachen darüber, wenn das meinem Freund passiert wäre . . . Und der schämt sich in Grund und Boden . . . Der Freund wird es weiter erzählen und lachen . . . Und da würden wir alle vielleicht rumschreien: Ääh, Christian hat sich in die Hosen gemacht!“*. Die Jungen unserer Stichprobe sind also durchaus in der Lage, Scham- und Peinlichkeitsempfinden eines anderen nachzuvollziehen (*„er schämt sich in Grund*

und Boden“), und zwar in „ehrenrührigen“ Situationen, die das männliche Selbstbild bedrohen, wie hier in bezug auf den Verlust an Körperkontrolle.

Allerdings scheint nun die männliche Solidarität zu versagen; die Jungen befürchten, durch den Freund bloßgestellt zu werden. Wenn sie sich in die Hose gemacht hätten, würden es über drei Viertel der befragten Jungen selbst vor ihrem Freund geheimhalten, von den Mädchen würde ein Drittel das Mißgeschick verschweigen, die übrigen würden es der Freundin mitteilen, weil sie überzeugt sind, daß sie sich auf deren Diskretion verlassen können.

Die hier vorgelegten Daten bestätigen die These von DÖBERT (1988) und NUNNER-WINKLER (1986), daß bei der Frage nach der Existenz „weiblicher“ bzw. „männlicher“ Moral der Inhaltsbereich des moralischen Urteils bedeutsam ist. Je größer die persönliche Betroffenheit, desto größer ist die Ausführlichkeit der Argumentation und die Berücksichtigung konkreter situativer Bedingungen. Allerdings lassen die von uns befragten Mädchen in peinlichen Situationen eine größere Rücksichtnahme gegenüber den Betroffenen erkennen, während für Jungen der „Unterhaltungswert“ des Mißgeschicks zu dominieren scheint. Dies läßt sich durchaus im Sinne von GILLIGANS (1984) These der weiblichen Moral deuten.

3.4 „Moralische“ Reaktionen der Kinder auf die Missetat des Freundes

Bei den bisherigen Ausführungen sind nur die Reaktionen derjenigen Kinder berücksichtigt worden, die sich aus Angst vor elterlicher Strafe oder aus Sorge vor sozialen Strafen (Vermeidung von Mißbilligung sowie Scham und Peinlichkeit) für ein Verschweigen des Fehlverhaltens gegenüber den Eltern oder anderen Leuten aussprechen. Die berichteten Ergebnisse könnten leicht den Eindruck entstehen lassen, daß ältere Kinder recht „unmoralisch“ argumentieren, da sie bedenkenlos das Vergehen des Freundes verschweigen würden, im Konflikt zwischen Freundschaftsnormen und Ehrlichkeitsgebot die Eltern belügen bzw. die Aufrichtigkeit den Eltern gegenüber allenfalls aus taktischen Gründen zwecks Strafminderung wählen würden. Dieses Verhalten betrifft allerdings ausschließlich die *Reaktion auf die Strafandrohung*. Die kindliche Moral scheint in diesem Punkt zu lauten: Strafvermeidung ist als Akt der Verteidigung des Freundes gerechtfertigt.

Das heißt aber nicht, daß alle Kinder den Missetäter „ungeschoren“ davonkommen lassen wollen. Von den Kindern, die sich dafür aussprechen, die Missetaten zu verheimlichen, ist doch die Mehrheit der Ansicht, daß die Angelegenheit in irgendeiner Weise zu bereinigen sei. Die Kinder nennen dazu verschiedene Wege. Die *Wiedergutmachung* des Schadens ist einer davon. Dies wird vor allem in Dilemma A (Geldstehlen) gefordert, da bei Dilemma B (Feuerlegen) die Rücknahme der Handlung nicht möglich ist. Drei Kinder der jüngeren und 17 Kinder der älteren Altersgruppe (der Zehn- und Zwölfjährigen) fordern, daß der Missetäter das Geld heimlich in Mutters Portemonnaie zurücklegt oder daß er es ihr offen wiedergibt. Die Wiedergutmachung, gekoppelt mit einer *Entschuldigung*, wird auch von zwei weiteren Jungen befür-

wortet. Vier weitere Kinder sprechen sich dafür aus, daß die Sache „geklärt“ werden und „ins Reine kommen“ muß, wobei allerdings nicht klar wird, mit welchen Methoden dies geschehen soll.

Als eine weitere Methode des Umgangs mit dem Missetäter empfehlen die Kinder die *Belehrung des Schuldigen*. Diese Belehrung besteht in der Regel darin, daß der Missetäter sich sagen lassen muß: „*Das darfst du nicht (wieder) machen.*“ Es geht also im wesentlichen um eine Verhinderung weiterer Delikte, wobei sich eine altersmäßige Differenzierung feststellen läßt: In der Gruppe der jüngeren fünf- bis achtjährigen Kinder erwähnt nur ein Fünftel die Belehrung des Freundes, in der Gruppe der älteren (zehn- bis zwölfjährigen) Kinder tut dies über die Hälfte. Dieser Unterschied ist signifikant. Zudem werden für die moralische Belehrung unterschiedliche Instanzen gewählt: Bei den Jüngeren sollen es häufiger die Mütter sagen, bei den Älteren der Freund bzw. die Freundin. Dazu einige Zitate:

Christian (12 Jahre): „Okay, behalten wir’s für uns, sagen wir nichts weiter. Das lassen wir (!) aber in Zukunft. Das machen wir (!) nicht mehr.“

Marcus (12 Jahre): „Ich hätte gesagt, daß er das nicht mehr machen soll und daß er das für sich behalten sollte und keinem Menschen sagen. Und wenn er es nicht mehr tut, dann braucht er es auch keinem Menschen weitersagen.“

Bei zwei Mädchen ist ein stärkerer Tadel zu spüren:

Inka (12 Jahre): „Au weia, was hast du angestellt? Bist du verrückt?“

Fatma (12 Jahre): „Ich würde sie warnen: Noch einmal, ich würde es wirklich verpetzen!“

3.5 Das schlechte Gewissen des Missetäters

Neben Wiedergutmachung, Bereinigung und der Belehrung nennen die von uns befragten Kinder noch einen weiteren Aspekt des Fehlverhaltens, der allerdings direkt auf den Missetäter zurückfällt: Dem Schuldigen werden belastende emotionale Reaktionen auf sein Fehlverhalten zugeschrieben, mit denen er fertig werden muß. Zwölf Kinder (sechs Zehnjährige und sechs Zwölfjährige) thematisieren in dem Interview Gefühle, die mit Schuld und Gewissen zu tun haben („*bedrückt sein*“, „*Reue fühlen*“, „*einen Stein auf dem Herzen haben*“ bzw. „*sich gut fühlen*“, nachdem die Tat den Eltern gestanden wurde). Drei Kinder sprechen von einem „*schlechten Gewissen*“, zwei als Reaktion auf das Stehlen, ein Junge jedoch als Reaktion auf die Verletzung der Freundschaftsnorm („*Ich hätte ein schlechtes Gewissen, wenn ich den Freund verpiffen hätte*“).

Die beiden Mittel, die die von uns befragten Kinder empfehlen, um mit den Schuldgefühlen fertigzuwerden, sind uns schon begegnet: die Wiedergutmachung und die Aussprache. Beide Reaktionen bezwecken also nicht nur eine Art Ausgleich durch den Täter, um das Opfer zu besänftigen und somit die

Angelegenheit „faktisch“ zu bereinigen, sondern entlasten den Täter auch psychologisch.

Melanie (12 Jahre) meint: „Klauen tut man nicht, und wenn man es tut, dann hat man ein schlechtes Gewissen, und dann versucht man's wieder gutzumachen.“

Neun andere Kinder wählen die Aussprache bzw. das Geständnis als Mittel zur Gewissensentlastung. Dazu exemplarisch die Ausführungen von *Norbert (12 Jahre)*: *„Dann würde ich das irgendwann mal beichten (das Feuer), wenn ich Christian wär'. Ich meine, das ist wahrscheinlich eine unheimliche Überwindung für ihn ... Aber das muß dann irgendwie sein ... Denn wenn man so was Schweres angestellt hat, dann muß man sich irgendwann mal freisprechen ... mit irgend jemandem darüber reden. Also, wenn überhaupt verraten wird, dann soll der es selber machen, damit er sich das Herz erleichtert, damit er nicht mehr so viel Schuld auf sich spürt. ... Man muß sich irgendwann mal freisprechen, vor sich selbst, sonst hat man immer 'n schlechtes Gewissen, und hoffentlich, hach, ist da niemand, der das bemerkt ... Irgendwann muß man das mal jemandem sagen, sonst hat man immer Angst vor irgend etwas, was da kommen wird.“*

Norbert hat auch ein feines Gespür dafür, daß das Geständnis erfolgen muß, bevor die Tat entdeckt wurde: *„Wenn es zu spät ist, dann kann man irgendwann mal nicht mehr ... also sich freisprechen“* und *„daß er sich selbst praktisch schämen muß, weil er selbst es versäumt hat, sich rechtzeitig freizusprechen.“*

Die Last, die als Schuldgefühl auf der Seele liegt, wird nicht nur durch das Geständnis den Eltern gegenüber genommen, auch der Freund kann der Adressat sein. So ist *David (12 Jahre)* der Meinung, Christian hätte seinem Freund aus folgendem Grund von dem Geldstehlen berichtet: *„Hatte vielleicht auch ein bißchen Angst, da wollte er sich vielleicht auch ein bißchen ausreden. Vielleicht hat der Christian ein schlechtes Gewissen und wollte sich ein bißchen ausreden, also befreien.“*

Die hier zitierten Kinder vertreten also ein Konzept von Offenheit das zwei Aspekte beinhaltet: die seelische Erleichterung durch Aussprache und die Befreiung von drückenden Schuldgefühlen.

3.6 Altersunterschiede im Überblick

Beim Nachdenken über die hypothetische Situation, in der ein Kind dem Freund eine Missetat gesteht, empfehlen die *Fünf- und Sechsjährigen* in der Mehrzahl der Fälle, das Fehlverhalten solle den Eltern mitgeteilt werden. Dabei spielt einerseits der Gedanke eine Rolle, die Missetat solle bestraft werden, aber auch die Überzeugung der Kinder, die Eltern müßten alles wissen. *„Die Mutter soll es wissen, weil es verboten ist oder weil es gefährlich ist“*, lautet eine häufige Argumentation. Für ein Verheimlichen des Fehlverhaltens spricht sich nur ein Viertel der jüngeren Kinder aus. Ganz anders bei den *Achtjährigen*: die überwiegende Mehrzahl ist für ein Verschweigen ohne Wenn

und Aber, und zwar vorwiegend, damit der Freund der drohenden elterlichen Strafe entgeht. Nur drei Achtjährige meinen, das Kind müsse durch den Freund belehrt und auf das Unrechtmäßige seines Verhaltens hingewiesen werden. Bei den *Zehn- und Zwölfjährigen* finden sich sehr vielfältige Arten des Umgangs mit dem Missetäter, nicht zuletzt, weil die veränderten Freundschaftsnormen – Vertrauen, Verschwiegenheit, aber auch gegenseitige Verantwortung und Kontrolle – die Konfliktsituation einerseits erschweren, andererseits jedoch auch neue Lösungsstrategien eröffnen. Die Perspektive des Täters zu übernehmen, bedeutet nicht mehr, ihm bedingungslosen Schutz vor negativen Sanktionen zu gewähren, sondern ist deutlich stärker mit einer Forderung nach Ausgleich verbunden, sei es in Richtung auf das Opfer oder zur Stützung der verletzten Normen im Bewußtsein des Täters. Zwar überwiegt die Empfehlung, das Fehlverhalten vor den Eltern geheim zu halten, aber der Missetäter soll nicht – wie bei den Achtjährigen – völlig ungeschoren davonkommen. Die Wiedergutmachung (das Zurückgeben des Geldes) und die Belehrung bzw. der Tadel sind zwei Mittel, den Missetäter das Unrechtmäßige seines Tuns spüren zu lassen. Daß die älteren Kinder dem Missetäter Gefühle des Unbehagens, der Schuld und der Peinlichkeit zuschreiben und ihn mit emotionalen Reaktionen belasten, kann als sehr subtile Form der Bestrafung gedeutet werden. Die Kinder, die für eine Offenheit den Eltern gegenüber plädieren, tun dies aus höchst unterschiedlichen Motiven. Offenheit wird einerseits aus taktischen Gründen empfohlen, damit die zu erwartende Strafe gemindert wird, andererseits aus therapeutischen Gründen nahegelegt, damit der Missetäter sich durch die Aussprache befreien und entlasten kann.

4. *Schlußfolgerungen*

Im Umgang mit der elterlichen Strafandrohung haben wir im wesentlichen vier Argumentationsmuster der von uns befragten Kinder entdecken können:

- a) Das Vergehen ist den Eltern mitzuteilen und die Strafe entgegenzunehmen. Die Strafe ist verdient, als Konsequenz der Missetat zu akzeptieren und soll der Vorbeugung weiterer Vergehen dienen. Weitere psychologische Konsequenzen der Bestrafung, die über die Funktion einer „Gedächtnishilfe“ hinausgehen – etwa eine subjektive Entlastung des Täters –, spielen hierbei jedoch keine Rolle.

Nach PIAGET entspricht dies einer heteronomen Moral, da die Kinder vor allem bekräftigen, was sie als die elterliche Strafpraxis erleben. Allerdings bleibt durchaus offen, ob es sich nur um eine Wiederholung elterlicher Einstellungen zur Strafe handelt oder ob die entsprechenden Einstellungen der Kinder nicht vielmehr eine frühe Konzeption ausgleichender Gerechtigkeit widerspiegeln, in der die Regelüberschreitung negative Sanktionen als folgerichtige Antwort geradezu erfordert, soll nicht die Norm *per se* in Frage gestellt werden.

- b) Sich der Strafe zu entziehen, wird wie ein Akt der Notwehr bzw. der Selbstverteidigung betrachtet und als durchaus gerechtfertigt angesehen. Deshalb

wird das Vergehen den Eltern gegenüber vertuscht. Wenn die Kinder – in einigen Fällen explizit und scheinbar gedankenlos – zur Lüge bzw. zur „Notlüge“ greifen, so jedoch vor allem, um den Freund zu schützen, also das Gebot der Geheimhaltung zu wahren. Ob sie die Lüge zum Eigenschutz für gleichermaßen gerechtfertigt halten, muß an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Die Ergebnisse einer weiteren Untersuchung zu Lügen und Notlügen zeigen, daß einige der jüngeren Kinder Lügen zum Selbstschutz durchaus für gerechtfertigt halten (VALTIN 1991). Zwar wollen diese Kinder den Freund vor Bestrafung schützen, doch haben die meisten hierbei durchaus auch ein Gespür für die Normübertretung und die Notwendigkeit der Wiedergutmachung bzw. der Belehrung des Freundes, um weiteren Delikten vorzubeugen. Der Freund übernimmt sozusagen als moralische Instanz die Belehrung des Missetäters, damit weitere Delikte vermieden werden. Insgesamt werden diese Strategien zur Vermeidung einer Auseinandersetzung mit den Eltern eher von den älteren Kindern gewählt.

- c) Wiederum geht es darum, Strafe zu vermeiden, jedoch diesmal durch die entgegengesetzte Strategie: Offenheit den Eltern gegenüber wird aus taktischen Gründen befürwortet, da Aufrichtigkeit Ärger ersparen oder mindern hilft, indem man den Bonus der Ehrlichkeit für sich reklamieren kann. Diese Strategie wird vor allem von den älteren Kindern genannt.

In Einzelfällen scheinen jedoch nicht nur eigene Vorteile bei der Befolgung des Ehrlichkeitsgebots eine Rolle zu spielen, sondern auch die Gefahr einer Bloßstellung der Familie (quasi als „kollektive soziale Strafe“), wenn das Vergehen nicht vom Kind selbst eingestanden, sondern erst durch Außenstehende ans Licht gebracht wird. Welches relative Gewicht hierbei „egoistische“ und „soziale“ Motive in der Entscheidung für Offenheit gegenüber den Eltern haben – nämlich der eigene Schutz vor noch größeren Sanktionen der Eltern einerseits und eine Vermeidung von Peinlichkeiten für die Eltern andererseits –, läßt sich allerdings kaum ausmachen.

- d) Sich den Eltern zu offenbaren, kann jedoch auch aus Gewissensgründen von den Kindern befürwortet werden, nämlich um sich durch eine Beichte zu erleichtern und entlasten zu können. Das schlechte Gewissen wird von diesen Kindern wie eine Kraft aufgefaßt, die sie spüren läßt, daß sie falsch gehandelt haben. Wird das Wissen um die Missetat mit anderen geteilt, so verringert sich der subjektive Druck, der durch die „einsame“ Fehlhandlung entstanden ist.

Vergleicht man diese Sichtweisen mit SELMANS Kategorisierung der kindlichen Konzepte von Bestrafung (SELMAN 1984), so finden sich einige Parallelen, wenngleich unser Fokus stärker auf inhaltlichen Unterschieden in der Argumentation liegt. So entspricht die Vorstellung der gerechten Strafe den Konzepten der „Bestrafung als automatischer Reaktion“ und – mehr noch – der „autoritären Erziehung und Bestrafung als von ‚oben‘ erteilter Lektion“, wie SELMAN sie für das Niveau 0 und 1 beschreibt. In ihren Argumentationen nehmen die Kinder lediglich eine Perspektive, die der Eltern oder die des Missetäters, ein. Das Konzept der gerechten Strafe folgt hierbei vor allem der Perspektive der Eltern. Auch die Verheimlichung der Missetat aus Furcht vor

Strafe basiert vielfach noch auf einer einseitigen Sichtweise der Normübertretung, diesmal jedoch aus der Perspektive des Missetäters. Anders als SELMAN es für das Konzept der autoritären Erziehung darstellt, wird von diesen Kindern die elterliche Strafe allerdings keineswegs „als die angemessene elterliche Reaktion auf das Vergehen des Kindes verstanden, und zwar insofern als sie ein bestimmtes Gleichgewicht wiederherstellt“ (SELMAN 1984, S. 139). Im Gegenteil wird die Strafe häufig als ungerecht empfunden, was seinerseits die Verheimlichung legitimiert. Schon deshalb erscheint fraglich, ob Akzeptanz versus Ablehnung oder Relativierung elterlicher Strafen so eng an strukturelle Unterschiede im Entwicklungsniveau gebunden ist, statt inhaltlich unterschiedliche Sozialisationserfahrungen zu reflektieren. Gerade die Geheimhaltung einer Missetat kann aber auch aus komplexeren sozialen Gründen befürwortet werden. Im hier vorgestellten Fall geht es zunächst um die Geheimhaltung durch einen Mitwisser, nämlich den Freund als dritte indirekt beteiligte Person. Wenn die Kinder in ihren Argumenten für eine Lüge gegenüber der Mutter darauf verweisen, daß das Geheimnis des Freundes gewahrt werden müsse, so kann dies durchaus mehrere Perspektiven integrieren. Die „moralischen“ Reaktionen der Kinder auf die Missetat des Freundes – etwa die Belehrung oder der Verweis des Freundes ohne Einbeziehung der Eltern – sind ein guter Beleg hierfür.

Die taktische Offenheit läßt sich nicht ohne weiteres einem der von SELMAN beschriebenen Entwicklungsniveaus zuordnen. Sie ist sicher an positive Erfahrungen bei der Offenlegung eigener Verfehlungen gebunden und wird zunächst lediglich ein oberflächliches Verständnis von den Vorteilen der Offenheit reflektieren: Ungeliebte körperliche Strafen und Beschimpfungen lassen sich in der Regel durch Ehrlichkeit umgehen. Mit steigendem Alter scheinen sich einige Kinder aber auch der positiven Implikationen bewußt zu sein, die die Offenheit für ihre Beziehung zu den Eltern hat. Am deutlichsten kommt dies zum Ausdruck, wenn auf den drohenden Gesichtsverlust der Familie und damit verbundene Peinlichkeiten für die Mutter verwiesen wird, falls die Eltern das Vergehen durch Außenstehende erfahren.

Wie schon erwähnt, haben wir weniger jene strukturellen Entwicklungsniveaus der Perspektivenübernahme und -koordination in den Vordergrund gestellt, die die Basis von SELMANS Analysen liefern. Uns ging es vielmehr um die Zusammenhänge zwischen Straferwartungen der Kinder und den von ihnen bevorzugten Handlungsstrategien, nicht zuletzt deshalb, um Aufschluß über die unterschiedlichen Erfahrungen im Umgang mit Eltern und Gleichaltrigen zu gewinnen, wie sie die Straferwartungen der Kinder reflektieren. Hierbei erscheint uns ein zweiter Aspekt dieser Untersuchung pädagogisch relevant, nämlich der Einfluß des Freundes. Die Befürchtung vieler Eltern, Freunde seien verschworene Komplizen, die sich gegenseitig bei der Vertuschung von Vergehen decken, ist nur eine Seite der Wahrheit. In den meisten der hier thematisierten Fälle würde der Freund als moralische Instanz auftreten und den Missetäter tadeln oder belehren, damit weiteren Vergehen vorgebeugt wird. Freunde überwachen somit die Einhaltung von Normen und wirken „sozialisierend“.

Mit pädagogischen Ratschlägen an Eltern und Erzieher soll hier nur sparsam und vorsichtig umgegangen werden. Zunächst möchten wir darauf verweisen, was die befragten Kinder selbst den Eltern als Reaktion auf die kindliche Missetat empfehlen. Im Verlauf des Interviews finden sich dazu einige bedenkenswerte Äußerungen, wie die z. B. folgenden:

Jasmin (10 Jahre): Die Mutter sollte „zu Christiane sprechen, daß sie keine Angst haben soll und daß es vielleicht von ihrem Taschengeld abgezogen wird, was sie gestohlen hat ... Dann wird sich Christiane bestimmt gut fühlen.“ Allerdings befürchtet sie eher, daß die Mutter bei Entdeckung des Vergehens meckern wird: I.: *Wie kommst du darauf?* – J.: *Wie so Eltern sind, die meckern ja wegen jedem bißchen.* Deshalb würde sie der Mutter sagen: „daß sie nicht mit ihr meckern soll, denn sie könnte es mit ihr besprechen“.

Mario (10 Jahre) versteht, daß Christian nach Bekanntwerden seines Vergehens „große Angst“ hat, denn er selbst würde „große Angst“ haben, nach Hause zu gehen, weil er „Dresche“ oder „Stubenarrest“ erwartet. Er spricht sich jedoch dafür aus, daß die Mutter mit Christian die Sache „regelt“: „Wenn ich die Mutter von Thomas wäre, dann hätte ich angerufen und gesagt: ‚Also, der Christian hat in einer leeren Garage ein Feuer angezündet. Sie sollen es mit ihm klären, aber Schlagen ist sinnlos!‘“

Wir sehen in diesen Äußerungen nicht nur den Wunsch, Strafen – also Nachteile für die Täter – zu vermeiden, sondern auch Empfehlungen, die sich Eltern zu Herzen nehmen können, um größere Offenheit und Vertrauen seitens ihrer Kinder zu fördern und zu erhalten: „Nicht wegen jedem bißchen meckern“ und sich um eine möglichst angstfreie Erziehung der Kinder kümmern. Implizit finden sich die Kinder hier im Einklang mit HOFFMAN (1970), der darauf hingewiesen hatte, daß durch Strafe die Aufmerksamkeit der Kinder von den intrinsischen nachteiligen Folgen ihres Handelns (z. B. für die Opfer) abgelenkt und somit eine externale moralische Orientierung gefördert wird. Er plädiert für ein vernünftiges Argumentieren und für „Induktion“, eine Erziehungstechnik, die dem Kind die Folge seines Fehlverhaltens für den Geschädigten und dessen seelisches Leid vor Augen führt und gleichzeitig dem Missetäter ein Gefühl der Verantwortung für seine Taten in bezug auf seine Mitmenschen vermittelt. Ob dies bei kleinen Kindern allerdings auf fruchtbaren Boden fällt, mag bezweifelt werden. Ebenfalls ist fraglich, ob bei allzu großer Verständnisbereitschaft auch mit mehr „moralischer“ Offenheit der Kinder zu rechnen wäre, die primär durch das Bedürfnis nach Ausgleich und Bereinigung der Missetat motiviert ist, oder ob dies nicht doch zu lediglich taktischer Offenheit führt. Wird auf das Geständnis hin schon die bedingungslose Absolution erteilt, ohne auf die Implikationen und Folgen des Normverstößes zu verweisen, oder bleibt den Kindern nur die Verheimlichung der Missetat aus Angst vor elterlicher Mißbilligung und Strafe, so fördert dies die Entwicklung der internalen Moral vermutlich gleichermaßen wenig. Die Suche nach dem richtigen Ton, der die Kinder wirklich erreicht, und die Gratwanderung zwischen allzu häufigen Zurechtweisungen und Strafen einerseits und allzu permissivem Erziehungsverhalten andererseits bleibt also nicht erspart. Festzuhalten bleibt, daß die Reaktionsweisen der Kinder auf die elterliche

Strafandrohung in aller Eindeutigkeit und Klarheit das belegen, was einige Pädagogen und Entwicklungspsychologen schon immer betont haben: die Fragwürdigkeit, wenn nicht Sinnlosigkeit bzw. Schädlichkeit vor allem körperlicher, aber auch starker verbaler Bestrafung. So schreibt PIAGET (1986, S. 399): „Vom moralischen Standpunkt aus . . . erscheint die Strafe immer mehr als ein zweideutiger Begriff, von dem sich zumindest sagen läßt, daß er die Autonomie des Bewußtseins unmöglich macht.“

Literatur

- DÖBERT, R.: Männliche Moral – Weibliche Moral? In: GERHARDT, U./SCHÜTZE, Y. (Hrsg.): *Frauensituation*. Frankfurt/M. 1988, S. 81–133.
- DÖBERT, R./NUNNER-WINKLER, G.: Jugendliche „schlagen über die Stränge“. In: EK-KENSBERGER, L. H./SILBEREISEN, R. (Hrsg.): *Entwicklung sozialer Kognitionen*. Stuttgart 1980, S. 267–299.
- DROEGE, J.: Die Strafe im Urteil der Schüler. Eine experimentell-pädagogische Untersuchung. In: *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie* 27 (1926), S. 397–407.
- FEIN, D./STEIN, G. M.: Immanent punishment and reward in six- and nine-year-old children. In: *The Journal of Genetic Psychology* 131 (1977), S. 91–96.
- GILLIGAN, C.: *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München 1984.
- HOFFMAN, M. L.: Moral Development. In: MUSSEN, P. H. (Ed.): *Carmichael's Manual of Child Psychology*, Vol. 2. New York 1970, S. 261–359.
- HORSTKEMPER, M.: *Schule, Geschlecht und Selbstvertrauen. Eine Längsschnittstudie über Mädchensozialisation in der Schule*. Weinheim und München 1987.
- JOHNSON, R. A.: A study of children's moral judgments. In: *Child Development* 33 (1962), S. 327–354.
- KOHLBERG, L.: Stufe und Sequenz: Sozialisation unter dem Aspekt der kognitiven Entwicklung. In: ders.: *Zur kognitiven Entwicklung des Kindes*. Frankfurt 1974, S. 7–255.
- MACRAE, D.: A test of Piaget's theories of moral development. In: *Journal of Abnormal and Social Psychology* 49 (1954), S. 14–18.
- MEDINNUS, G. R.: Immanent justice in children: A review of the literature and additional data. In: *The Journal of Genetic Psychology* 94 (1959), S. 253–262.
- NUNNER-WINKLER, G.: Ein Plädoyer für einen eingeschränkten Universalismus. In: EDELSTEIN, W./NUNNER-WINKLER, G. (Hrsg.): *Zur Bestimmung der Moral*. Frankfurt/M. 1986.
- PIAGET, J.: *Das moralische Urteil beim Kinde*. Frankfurt 1986.
- STERN, C. und W.: *Erinnerung, Aussage und Lüge*. Leipzig 1931.
- VALTIN, R.: *Mit den Augen der Kinder. Geheimnisse, Freundschaft, Streit, Lügen und Strafen*. Reinbek 1991.

Abstract

Punishment is necessary – or not? Children's ideas about how to deal with wrong-doers

The present study investigates whether children's preference for concealing or revealing another child's wrong-doing changes with age, whether and how expecting parental punishment influences this preference, and what functions are attributed to punishment. 100 children of both sexes between the age of 5 and 12 years were individually interviewed with reference to picture stories whose protagonist reveals a wrong-doing to a friend. The analyses show that the majority of 5- and

6-year-olds argue in terms of "just punishment" and prefer to reveal the wrong-doing to parents. Older children rather want the friend not to be exposed to punishment nor other negative social consequences and, hence, prefer to conceal the wrong-doing. If older children choose honesty, it is mainly for tactical (diminishing punishment) of "therapeutic" reasons (relief through honesty). The question of appropriate punishment and the role of peers as moral authority becomes more prominent with age.

Anschrift der Autorinnen:

Prof. Dr. Renate Valtin, Winkler Str. 22, D-1000 Berlin 33.

Dr. Sabine Walper, Sundernholz 91, D-4300 Essen.